

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadt Gmünd einstimmig, folgende ortspolizeiliche Verordnung (Unratsverordnung) zu erlassen:

## **„VERORDNUNG“**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd vom 19. Oktober 1972 zur Reinhaltung von Grundstücken.

(Unratsverordnung)

Auf Grund des § 33 der NÖ Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 369/1965, wird verordnet:

### § 1

- (1) Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes ist
  - a) das Ablagern von Unrat aller Art, insbesondere von Schmutz, Garten-, Haus- und Küchenabfällen, von Schutt und dgl. auf allen Grundstücken und den darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten, vornehmlich auch an Waldrändern und Spazierwegen;
  - b) das Wegwerfen und Liegenlassen von Papier, Dosen u.a. im freien Gelände
  - c) das Aufstellen oder Stehenlassen von Gerümpel, Schrott, Autowracks u. dgl. in der Nähe von Straßen und Wegen verboten.
- (2) Müll darf nur auf den hierfür vorgesehenen Müllablagerungsplätzen abgelagert werden.

### § 2

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 1 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Artikel VII EGVG 1950, BGBl. 172/50, bestraft.
- (2) Die Behörde hat unabhängig von der Strafe durch Bescheid die Liegenschaftsbesitzer zur Beseitigung von dieser Verordnung zuwiderlaufenden Missständen auf ihre Kosten zu verpflichten.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft.